

Beilage 2

zum Anhang 3 "Vereinbarung zur Tarifkommission Zahntechnik (TK)"

Bestätigung Infrastruktur

An die minimale Infrastruktur und apparative Ausrüstung zum Betrieb eines Labors werden folgende Voraussetzungen gestellt:

1. Infrastruktur

1.1 Übersicht

Einzureichen ist eine Übersicht über die räumliche Situation (Grundriss mit Bezeichnung von Raumfunktion).

1.2 Arbeitsplatz

Es muss mindestens ein eigener, komplett eingerichteter und betriebsbereiter Arbeitsplatz vorhanden sein.

2. Apparative Ausrüstung

In der Regel müssen vorhanden sein (Basisausstattung):

Bitte ankreuzen

- Hygienegeräte (Abdruckdesinfektion)
- Vakuum-Anmischgerät (Gips/Einbettmasse) / Rüttler / Gipstrimmer
- Abdampfgerät / Ultraschallgerät
- Kompressor für Druckluft
- Mikromotoren für die Bearbeitung aller Werkstoffe
- Absaugvorrichtungen
- Ausbrennofen/ Gussmaschine
- Sandstrahlgerät
- Pressofen/ Keramikofen¹/ Vakuumpumpe
- Drucktopf/ Poliermotor
- Lichthärtegerät
- Parallelometer
- Mittelwertartikulatoren
- Bunsenbrenner oder ähnliche Geräte

- Persönliche Arbeitsinstrumente (z.B. Le Cron, Wachsmesser etc.)

Begründung bei fehlender Ausrüstung:

- a) weil ausschliesslich im Bereich KFO (Kieferorthopädie) tätiges Labor.

b) weil ausschliesslich im Bereich MDG (Modellguss) tätiges Labor.

c)
weil _____

Weitere obligatorische Angaben (zusätzliche Ausstattungen: Zutreffendes ankreuzen):

Scanner vorhanden: ja nein
Eigene Fräseinheit: ja nein
Eigener 3D-Drucker: ja nein

Der/Die Unterzeichnende erklärt, dass das vorliegende Dokument vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde bzw. dass die Minimalanforderungen an die apparative Ausstattung erfüllt werden. Er bestätigt zudem davon Kenntnis zu haben, dass die TK (Tarifkommission Zahntechnik) in Zweifelsfällen eine Bestätigung der Angaben durch die zuständige Revisionsstelle oder eine Treuhandfirma verlangen kann.

Ort/Datum:

Unterschrift: